

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 18.11.2008

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 625,75 Euro festgesetzt.
- IV. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung wird abgelehnt.

Gründe

Der zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg. Zulassungsgründe liegen – soweit dargelegt – nicht vor (§ 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen nicht (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat zutreffend dargelegt, dass die Klägerin nach § 69 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, § 10 Abs. 1 Nr. 5 VwKostG, §§ 8 ff. JVEG dem Grunde nach verpflichtet ist, die Kosten des vom Landratsamt Passau am 9. November 2006 in Auftrag gegebenen Gutachtens zu tragen. Die Klägerin ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG Kostenschuldnerin, da sie die Amtshandlung, deren Kostenabrechnung vorliegend Streitgegenstand ist, veranlasst hat. Die Erstattung des Gutachtens erfolgte im Zusammenhang mit der von der Klägerin am 2. November 2006 ausdrücklich beantragten Aussetzung der Abschiebung. Für Auslagen der im vorliegenden Verfahren in Frage stehenden Art (Gutachterkosten) kommt, da das Aufenthaltsgesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, § 69 Abs. 2 Satz 2 AufenthG zum Tragen, der auf die Anwendung des Verwaltungskostengesetzes verweist (vgl. Funke-Kaiser, in GK: AufenthG, Stand August 2008, § 69 RdNr. 4; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: Oktober 2005, RdNr. 3 zu § 69 AufenthG; BayVGH, B.v. 15.1.2008 – 10 ZB 07.3105 – Juris). Anhaltspunkte dafür, dass Gutachterkosten als Auslagen bereits in die Gebührenvorschriften der Aufenthaltsverordnung einbezogen wären, sind nicht ersichtlich. Vorschriften, die sich – wie §§ 7 Nr. 4 VwKostG, 52 Abs. 6 AufenthVO – ausschließlich auf Gebühren beziehen, sind entgegen der Ansicht der Klägerin für die Entscheidung hinsichtlich der Erstattung von Auslagen unerheblich.

Ob die in § 6 VwKostG zur Kostenermäßigung und Kostenbefreiung getroffene Regelung sich ausschließlich an den Ordnungsgeber, nicht aber an die das Gesetz anwendende Behörde richtet, kann

dahingestellt bleiben. Zwar befasst sich die Vorschrift im zweiten Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes entsprechend dessen Überschrift mit allgemeinen Grundsätzen für Kostenverordnungen und spricht ausdrücklich den Ordnungsgeber als Adressaten dieses Abschnitts an. Gleichwohl können Kostenermäßigungen und Kostenbefreiungen im Einzelfall auch durch die Behörde „zugelassen“ werden. Die Frage bedarf jedoch vorliegend keiner weiteren Vertiefung, da die Klägerin im Berufungszulassungsverfahren keine Billigkeitsgründe hat vortragen lassen, die zu einer Auslagenermäßigung oder Auslagenbefreiung nach § 6 VwKostG führen könnten. Zwar hat sie geltend gemacht, dass sie derzeit über kein eigenes Einkommen verfügt. Dieser Umstand kann jedoch – nach Feststellung der Leistungspflicht – erst im Rahmen der (nachfolgenden) Durchsetzung der Kostenforderung berücksichtigt werden. Ein zu einem Rechtsanspruch verdichteter Rechtssatz des Inhalts, dass (vermögenslose) Minderjährige generell von jeder Auslagenerstattung freizustellen seien, lässt sich dem Verwaltungskostenrecht nicht entnehmen, obgleich sich in derartigen Fällen eine Billigkeitsentscheidung aus verwaltungs- und prozessökonomischen Gründen regelmäßig empfehlen dürfte.

Entgegen der Auffassung der Klägerin stehen der Erhebung der Gutachterkosten auch Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, 27 Abs. 1 BayKG nicht entgegen. Diese Vorschriften sind – wovon das Verwaltungsgericht zu Recht ausgegangen ist – vorliegend nicht anwendbar, da § 69 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 5 VwKostG die Auslagenerstattung ausdrücklich vorsieht und für die Anwendung hiervon abweichender landesrechtlicher Kostenregelungen kein Raum bleibt.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt deshalb ohne Erfolg.

Aufgrund der Vermögenslosigkeit der minderjährigen, noch die Schule besuchenden Klägerin wird jedoch zu prüfen sein, ob der Anspruch gemäß § 19 Satz 2 VwKostG i. V. m. Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHO ganz oder teilweise niederzuschlagen bzw. zu erlassen ist, zumal sich auch das Einkommen des unterhaltspflichtigen Vaters deutlich unter dem notwendigen Selbstbehalt bewegt und er bei Befriedigung der Forderung Gefahr liefe, selbst sozialhilfebedürftig zu werden (vgl. BGHZ 111, 194).

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

4. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung für das Antragsverfahren kam nicht in Betracht, weil die mit dem Zulassungsantrag beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den oben dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 166 VwGO, §§ 114, 121 ZPO).

Nach § 152 Abs. 1 VwGO ist dieser Beschluss unanfechtbar.

*Vorinstanz: VG Regensburg, Urteil vom 23.7.2008, RN 9 K 07.1717*